

**Vertrag über die Leistung „Mein Techniker Termin“  
(vormals Arrival Control)**

**im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung von TAL - Anschlüssen**

– nachfolgend „**MTT-Vertrag**“ genannt –

zwischen

KundenStrasse KundenHausnummer

KundenPLZ Kundenstadt

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

– nachfolgend „Telekom“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend als "Vertragsparteien" bezeichnet –

## Präambel

- I. Zwischen den Vertragsparteien besteht einer oder mehrere der nachstehend aufgeführten Wholesale-Produktverträge, auf dessen bzw. deren Basis der Kunde berechtigt ist, TAL-Anschlüsse bei der Telekom zu beziehen:

- Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gemäß des BNetzA-Beschlusses vom 21.07.2020 nebst Zusatzvereinbarungen und der „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstellen und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“, der „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ und der „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“, auf dessen Grundlage die Telekom dem Kunden Teilnehmeranschlussleitungen bereitstellt und überlässt.

– nachfolgend „Produktverträge“ genannt –

- II. Für diese TAL-Anschlüsse stellt die Telekom dem Kunden als optionale Serviceleistung das Produkt „Mein Techniker Termin“ bereit, welches Endkunden des Kunden Informationen zu der prognostizierten Ankunftszeit von Servicetechnikern anzeigt.

Unter Endkunden verstehen die Vertragsparteien Endkunden von [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#), von mit [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und Endkunden von Wholesalepartnern der [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Die Vertragsparteien schließen für die Bereitstellung und Nutzung des Produkts „Mein Techniker Termin“ nachstehenden MTT-Vertrag.

- III. Der Leistungsumfang der Telekom ist in der als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genommen Leistungsbeschreibung konkretisiert. Die Anlage 1 wird in ihrer jeweils gültigen Fassung integraler Vertragsbestandteil.

### 1. Leistungen der Telekom

- 1.1 Die Telekom erbringt im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten für den Kunden die in Anlage 1 beschriebenen Leistungen als optionale Serviceleistung.
- 1.2 Die Leistungserbringung der in Anlage 1 beschriebenen Leistungen erfolgt unentgeltlich.
- 1.3 Die Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung ist im Extranet der Telekom für den Kunden einsehbar.
- 1.4 Die Telekom ist berechtigt, den in Anlage 1 beschriebenen konkreten Leistungsumfang fortlaufend zu aktualisieren. Die Telekom kann hierzu an der Anlage 1 einseitig Änderungen im billigen Ermessen vornehmen (§ 315 BGB). In diesem Fall wird die Telekom diese Änderungen vor deren Inkrafttreten per E-Mail ankündigen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es nicht.
- 1.5 Bei Änderungen nach Ziff. 1.4 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 1.6 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung des Kunden bedarf.
- 1.7 Für den Fall, dass der Endkunde des Kunden den Technikertermin absagt, weil die Störung entfallen ist, bestehen keine Ansprüche zwischen dem Kunden und der Telekom.

### 2. Mitwirkung des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet.
- 2.2 Die konkreten Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus Anlage 1.

### 3. Geheimhaltung

- 3.1 Die Vertragsparteien werden sämtliche Informationen, die eine Vertragspartei der anderen unter diesem Vertrag mitteilt oder von der anderen Partei im Zuge der Vertragsdurchführung erhält,

vertraulich behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages nutzen.

- 3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die Ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, sowie den Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung geheim zu halten und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dritte sind nicht die mit der jeweiligen Vertragspartei nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- 3.3 Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten und die Informationen vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
- 3.4 Als geheim gelten grundsätzlich alle Informationen, es sei denn, diese wurden durch schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien übereinstimmend als nicht vertraulich bezeichnet.
- 3.5 Den Vertragsparteien steht es frei, nach vorheriger Information der anderen Vertragspartei, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen über den Abschluss oder die Kündigung dieses Vertrages zu informieren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche
  - zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
  - zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden, oder
  - rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden, oder
  - Wholesalepartnern vom Kunden zum Zwecke der Leistungserbringung weitergegeben werden müssen, oder
  - auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- 3.6 Sofern es im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich wird, Dritte (z.B. Wholesalepartnern vom Kunden, Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Verträge zu schließen, um die Einhaltung der vorstehend genannten Geheimhaltungsregelungen zu gewährleisten.
- 3.7 Im Falle der Weitergabe gemäß Ziff. 3.6 ist die andere Vertragspartei hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.8 Sämtliche geheime Informationen sind auf Verlangen einer Vertragspartei nach Beendigung dieses MTT-Vertrages in einem üblichen Format zur Verfügung zu stellen und anschließend unwiderruflich zu löschen. Die Löschung wird der Vertragspartei auf Verlangen bestätigt.
- 3.9 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

#### **4. Ansprechpartner**

- 4.1 Die Vertragsparteien legen bei Vertragsunterzeichnung wechselseitig Ansprechpartner/-innen fest.
- 4.2 Ergeben sich diesbezüglich Änderungen, werden diese gegenüber der anderen Vertragspartei schnellstmöglich angezeigt.

#### **5. Haftung**

- 5.1 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragsparteien auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.
- 5.2 Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Telekom, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass vom Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen ist und

deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (entsprechend § 70 TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500,- EUR je Endnutzer begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.
- c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz- oder Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragsparteien auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragsparteien eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- 5.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in den vorgenannten Absätzen 5.1 und 5.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als in den vorgenannten Absätzen 5.1 und 5.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4 Die Haftung des Kunden für andere als die in Absatz 5.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Absatz 5.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die Telekom vertrauen darf.
- 5.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragsparteien ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

## **6. Vertragsbeginn und -beendigung**

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.
- 6.2 Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des in der Präambel unter Ziff. I. genannten Produktvertrages. Bestehen zwischen den Vertragsparteien mehrere Produktverträge, endet dieser Vertrag automatisch und zeitgleich mit Ende des letzten unter Ziff. I. der Präambel genannten Produktvertrages.
- 6.3 Der Vertrag hat unbeschadet der Ziff. 6.2. eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 6.4 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 6.5 Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **7. Datenschutz**

- 7.1 Die Vertragsparteien werden Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AVV“) festgelegten Vorschriften zur Auftragsverarbeitung verarbeiten.

7.2 Die Telekom verarbeitet die zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergebenen Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO). Die AVV zur Anlage 1 ist vor Vertragsdurchführung von dem Kunden zu unterzeichnen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2 Die Vertragsparteien können diesen MTT-Vertrag sowie dessen Änderungen handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen des MTT-Vertrages bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.
- 8.4 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragsparteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- 8.5 Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.
- 8.6 Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bonn. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

[Unterschriftenblock]